

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 19. September 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. September 2018)

zum Thema:

Rechtsextremer „Trauermarsch“ am 80. Jahrestag der Reichspogromnacht

und **Antwort** vom 01. Oktober 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2018)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 505
vom 19. September 2018
über Rechtsextremer „Trauermarsch“ am 80. Jahrestag der Reichspogromnacht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Liegen für den 09.11.2018 Demonstrationsanmeldungen für einen „Trauermarsch“ oder ähnliches seitens „Wir für Deutschland“ oder Personen, die dieser Bewegung nahestehen in Berlin vor? Falls ja, welche Erkenntnisse hat der Senat darüber:

a) Wer die Demonstration(en) angemeldet hat?

Zu 1. a.:

Für den 9. November 2018 wurde bei der Versammlungsbehörde ein Aufzug zu dem Thema „Trauermarsch für die Toten der Politik!“ angemeldet. Als Anmelder tritt dabei der Verein „Wir für Deutschland e.V.“ auf.

b) Welche konkrete(n) Route(n) für die Demonstration(en) geplant ist/sind?

Zu 1. b.:

Einer zur Veröffentlichung bestimmten Beantwortung dieser Frage steht das Grundrecht der Versammlungsveranstaltenden aus Art. 8 Grundgesetz (GG) entgegen. Das Fragerecht nach Art. 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) findet seine Grenzen u. a. in den Grundrechten Dritter. Überwiegt der Grundrechtsschutz nach der von Verfassungs wegen gebotenen Abwägung im Einzelfall das parlamentarische Informationsinteresse, so scheidet eine Beantwortung aus. Gegebenenfalls kann eine Beantwortung unter dem Blickwinkel des schonenden Ausgleichs der widerstreitenden Verfassungsrechtsgüter unter Vertraulichkeitsbedingungen erfolgen.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG und Art. 26 VvB beinhaltet das Recht, darüber zu entscheiden, welche Informationen und Angaben zur Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Bekanntgabe der Wegstrecke. Die Abwägung dieser Grundrechtsposition mit dem mit der Frage verfolgten Informationsinteresse führt jedenfalls aufgrund der

besonderen Umstände des vorliegenden Falls dazu, dass eine vorgezogene öffentliche Bekanntgabe der Wegstrecke, die noch nicht feststeht, zu unterbleiben hat.

Das Abstimmungsgespräch zwischen Versammlungsleitung und Polizei steht noch aus.

Ungeachtet dessen wird zur Wahrnehmung des Rechts aus Art. 45 Absatz 1 VvB für Abgeordnete die Möglichkeit gegeben, die Unterlagen über die Wegstrecke im Geheimschutzraum des Abgeordnetenhauses einzusehen.

- c) Mit wie vielen Teilnehmenden seitens der Anmeldenden und seitens der Behörden gerechnet wird?

Zu 1. c.:

Der Anmelder geht von 250 und mehr Teilnehmenden aus. Angesichts der dynamischen Entwicklungen nach den Ereignissen von Chemnitz und Köthen sind belastbare Prognosen des Senats zur möglichen Zahl der Teilnehmenden zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

- d) Welche Materialien (Aufbauten, Lautsprecherwagen etc.) jeweils angemeldet sind?

Zu 1. d.:

Gemäß Versammlungsanmeldung ist nach derzeitigem Stand das Mitführen eines Kraftfahrzeuges (PKW bis 3,5t zulässige Gesamtmasse) vorgesehen. Zudem sollen bei dem Aufzug „Grablichter mit Deckel, Blumen, Banner, Fahnen“ verwendet werden.

- e) Wie schätzt der Senat die Gewaltbereitschaft der zu erwartenden Teilnehmenden ein?

Zu 1. e.:

An den vorangegangenen Demonstrationen des Veranstalters beteiligten sich auch Personen aus dem Spektrum des gewaltorientierten Rechtsextremismus. Es ist insofern davon auszugehen, dass sich auch an der Demonstration am 9. November Personen aus diesem Spektrum beteiligen werden.

2. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Formen der Mobilisierung für die entsprechenden Ereignisse? Bitte ausführen:

- a) Wer ruft auf?

Zu 2. a.:

Die Mobilisierung in sozialen Netzwerken erfolgt vor allem durch Profile und Seiten, die dem rechtsextremistischen Verein „Wir für Deutschland e.V.“ zugerechnet werden.

- b) Welche Zielgruppen werden angesprochen?

Zu 2. b.:

Der Verein „Wir für Deutschland e.V.“ spricht ideologisch vor allem Personen aus dem rechtsextremistischen - speziell dem muslimenfeindlichen - und auch rechtspopulistischen Spektrum an.

- c) Wird regional, überregional oder international mobilisiert?

Zu 2. c.:

Die bislang vorliegenden Erkenntnisse zur Mobilisierung für die Versammlung am 9. November deuten darauf hin, dass vor allem Personen aus Berlin und dem erweiterten Umland angesprochen werden sollen.

d) Wie schätzt der Senat die Reichweite der Mobilisierungsanstrengungen ein?

Zu 2. d.:

Die Mobilisierung erfolgt bislang maßgeblich über soziale Netzwerke. Die größte Reichweite erreichen in diesem Zusammenhang die Aufrufe über Facebook. Allein die Facebook-Seite des Vereins „Wir für Deutschland e.V.“ hat eine virtuelle Reichweite von mehr als 120.000 Facebook-Profilen. Durch das Teilen und Weiterverbreiten in weiteren themenbezogenen Gruppen und Profilen in verschiedenen sozialen Netzwerken dürfte die virtuelle Reichweite der Mobilisierungsanstrengungen noch weit über dieser Zahl liegen.

Berlin, den 01. Oktober 2018

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport